

**Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen**

Frau Sabine Weichler, Tel. 17-1290

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Entwurf des Jahresabschlusses 2024

Beschlussvorlage Nr. 235/2026

Produkt:

01.08.01 Finanzmanagement

01.08.03 Buchführung

Beratungsfolge

Finanzausschuss

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich

öffentlich

Sitzungstermine

02.10.2026

05.10.2026

12.10.2026

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 95 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Beschlussvorschlag:

1. Der durch den Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des Jahresabschlusses 2024 sowie der Entwurf des Lageberichts werden zur Kenntnis genommen und zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, für die Jahresabschlussarbeiten 2025 den vorläufigen Jahresfehlbetrag 2024 und die hieraus resultierende Verringerungen der Ausgleichsrücklage sowie der allgemeinen Rücklage zu berücksichtigen.

Begründung:

Verfahren

Die Gemeinde hat gemäß § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen Gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften aufzustellen und hat klar und übersichtlich zu sein. Er hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Bürgermeister leitet diesen Entwurf dem Rat zu. Dieser nimmt den Entwurf zunächst zur Kenntnis und verweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss. Zur Durchführung der Prüfung bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Örtlichen Rechnungsprüfung.

Eine Beschlussfassung über den Jahresabschluss (Feststellung) sowie die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat ist erst im Anschluss an die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss zulässig.

Bestandteile

Der Jahresabschluss setzt sich zusammen aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den produktorientierten Teilrechnungen bestehend aus
 - den Teil-Ergebnisrechnungen und
 - den Teil-Finanzrechnungen und
- der Bilanz.

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Lagebericht aufzustellen.

Jahresabschluss 2024

Der Entwurf des Jahresabschlusses und der Entwurf des Lageberichts werden hiermit dem Rat der Stadt Lüdenscheid gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 80 Abs. 2 GO NRW zugeleitet.

Die Anlagen werden aufgrund des großen Umfangs nicht in Papierform beigelegt. Sämtliche Jahresabschlussunterlagen werden bis zur Sitzung in elektronischer Form in das Ratsinformationssystem eingestellt.

Einordnung des Jahresergebnisses

Der Jahresabschluss 2024 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. -15,23 Mio. € aus.

Gegenüber dem fortgeschriebenen Planansatz (-32,55 Mio. €) ergibt sich somit eine Verbesserung um rd. 17,32 Mio. €.

Auch wenn damit eine Verbesserung im Vergleich zur Planung festzustellen ist, überwiegt jedoch das insgesamt negative Ergebnis und die erhebliche Verschlechterung im Vergleich zu den Vorjahren.

Der Fehlbetrag in Höhe von rd. -15,23 Mio. € bedeutet gegenüber dem Jahresergebnis 2023 eine Verschlechterung um rd. 32,0 Mio. €, das einen Überschuss in Höhe von rd. 16,86 Mio. € auswies.

Vorbereitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2025

Vorbehaltlich der abschließenden Feststellungen der Jahresabschlüsse 2022 und 2023 beträgt der Bestand der Ausgleichsrücklage rd. 6,8 Mio. €. Der Jahresabschluss 2024 weist einen Jahresfehlbetrag aus, der diesen Bestand übersteigt und somit zu einer vollständigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sowie zur Verringerung der allgemeinen Rücklage führt.

Die Aufstellungsarbeiten zum Entwurf des Jahresabschlusses 2025 finden parallel zur Prüfung und zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 statt. Es wird daher vorsorglich darum gebeten, die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und die Verringerung der allgemeinen Rücklage bei der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2025 schon vor der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses 2025 vornehmen zu können.

Lüdenscheid, den 14.09.2026

gez. Wagemeyer

Sebastian Wagemeyer